



# Allgemeine Hygieneregeln zum Trainings- und Übungsbetrieb in der Gemeindehalle und dem Gymnastikraum der Gemeinde Zell u. A. und der VHS Zell u. A.

gültig ab: 28.06.2021

**Grundsätzlich ist der Trainingsbetrieb nur nach vorheriger rechtzeitiger Bekanntgabe bei der Gemeindeverwaltung, Fr. Holthaus (Tel. 07164 807-22), Email ([L.Holthaus@zell-u-a.de](mailto:L.Holthaus@zell-u-a.de)) gestattet.**

## **1. Anzahl Besucher:**

Die Personenanzahl der jeweiligen Trainings- und Übungseinheit richtet sich nach der vorhandenen Fläche und den Vorgaben der derzeitigen gültigen Coronavo vom 26.06.2021 für Sportstätten.

## **2. Hygiene- und Reinigungsregeln:**

1. Die jeweiligen Sportvereine und Organisationen haben ein Hygienekonzept zu erstellen.
2. Abseits des Sportbetriebes besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines entsprechenden Atemschutzes.
3. a) Der Zugang der Sportler erfolgt über die Kabinen. Nach dem Betreten der Gemeindehalle sind zuerst die Hände zu desinfizieren. Nach dem Umziehen sind die Hände im Duschaum der Kabine zu waschen. Das Verlassen des Gebäudes erfolgt auch über die Kabine direkt ins Freie.  
b) Der Zugang in den Gymnastikraum erfolgt über den Eingang am Anbau der Gemeindehalle (Glastüre Krippe). Ebenso der Ausgang.
4. Auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln ist in besonderem Maße zu achten. Während des gesamten Trainings- und Übungsbetriebs soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden; davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Trainings- und Übungssituationen. Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden
5. Alle gegebenen Möglichkeiten einer Durchlüftung aller geschlossenen Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Besucherinnen und Besuchern dienen, sind zu nutzen. Alle 45 Minuten wird mindestens für 10 Minuten von der jeweiligen Trainings- und Übungsgruppe selbstständig gelüftet.
6. Auf den Toiletten sind ausreichend Reinigungsmöglichkeiten für Hände zur Verfügung gestellt. Es steht ausreichend Seife und nicht wiederverwendbare Papierhandtücher bzw. Stoffhandtuchrollen zur Verfügung.

7. Bei der Benutzung von Sportgeräten sind die Vorgaben der Fa. BenzSport vom 08.06.2020 einzuhalten.
8. Die Spielgeräte-Reinigung erfolgt nach jedem Gebrauch. Die Reinigung ist von der jeweiligen Trainings- und Übungsgruppe selbstständig durchzuführen. Das dafür benötigte Reinigungsmittel für die Sportgeräte im Gemeindeeigentum stellt die Gemeinde Zell u. A. zur Verfügung und steht im Regieraum.
9. Handkontaktflächen sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen von den Nutzern nach Gebrauch gereinigt werden. Das betrifft Türklinken und Griffe (z. Bsp. Schubladen- und Fenstergriffe sowie der Umgriff der Türen, Treppen und Handläufe, Lichtschalter, Tische, Telefone, Kopierer (Handkontaktflächen), alle weiteren Griffbereiche wie z. Bsp. Computermäuse und Tastaturen.
10. Die Einrichtung wird durch die Gemeinde Zell u. A. von Montag bis Freitag 1x täglich komplett gereinigt bzw. desinfiziert.

### **3. Abstandsregelungen**

1. Wo immer möglich, ist ein Abstand zu allen Anwesenden, die nicht der Personengruppe des §3 Abs. 2 Satz 2 CoronaVO angehören, von mindestens 1,5 m einzuhalten.
2. Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern möglich. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist von den Nutzerinnen und Nutzern zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

### **4. Betretungsverbot**

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,

1. die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen,
3. die entgegen § 3 Absatz 2 oder § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe c, Nummer 8 oder 9 IfSG weder eine medizinische Maske noch einen Atemschutz tragen, oder

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

## **5. Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung unter Verweis auf diese Vorschrift Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind. § 28a Absatz 4 Sätze 2 bis 7 IfSG bleibt unberührt.

(2) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

(3) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

(4) Die Erhebung und Speicherung kann auch in einer für den zur Datenverarbeitung Verpflichteten nicht lesbaren Ende-zu-Ende-verschlüsselten Form nach dem Stand der Technik erfolgen, solange sichergestellt ist, dass das zuständige Gesundheitsamt die Daten im Falle einer Freigabe durch den zur Datenverarbeitung Verpflichteten im Wege einer gesicherten Übermittlung in einer für das Gesundheitsamt lesbaren Form erhält. Die Ende-zu-Ende-verschlüsselte Form muss die Übermittlung der Daten an das Gesundheitsamt für einen Zeitraum von vier Wochen ermöglichen.

Soweit die Datenverarbeitung auf diese Weise erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass der zur Datenverarbeitung Verpflichtete nur sicherstellen muss, dass die Anwesenheit jeder Person von der digitalen Anwendung erfasst und gespeichert wird, sofern die digitale Anwendung die Eingabe der in Absatz 1 genannten Datenarten verlangt. Wird eine Datenverarbeitung nach Satz 1 vorgesehen, ist alternativ eine analoge Erhebung von Kontaktdaten der betroffenen Person zu ermöglichen.

Eine Registrierung über die Luca App ist möglich und wünschenswert.  
Entsprechende QR-Codes hängen am Haupteingang und im Regieraum aus.

**6. Information und Aufklärung vor Ort**

Entsprechende Aushänge befinden sich im Eingangs-, Aufenthalts- und Sanitärbereich.



Flik, Bürgermeister